



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 03.10.2024, Zahl 900-2/1/2024, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.265.600,00 [21]

Aufwendungen: € 8.964.100,00 [22]

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 323.500,00 [230]

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 17.600,00 [240]

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1 € - 392.600,00 [SA00]

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 9.037.300,00 [SU31+SU33+SU35]

Auszahlungen: € 10.214.000,00 [SU32+SU34+SU36]

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:2 € -1.176.700,00 [SA5]

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte3 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen5 wie folgt festgelegt: € 1.450.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser

Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2024 in Kraft.

Bürgermeister
Harald Haberle